

---

**1234. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1234, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1334  
BESTELLUNG DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Artikel VIII der Finanzvorschriften vom 27. Juni 1996  
(DOC.PC/1/96) betreffend die externe Rechnungsprüfung der OSZE,Kenntnis nehmend vom Angebot des französischen Rechnungshofs (*Cour des  
comptes*), für die OSZE externe Prüfungsdienste zu erbringen,unter Hinweis auf die Finanzvorschrift 8.01 über die Bestellung und die Amtszeit des  
externen Rechnungsprüfers –nimmt das freundliche Angebot Frankreichs an und bestellt den französischen  
Rechnungshof für die Dauer von drei Jahren, vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2023.Gemäß der Finanzvorschrift 8.01 werden die Reisekosten und das Tagegeld aus dem  
OSZE-Gesamthaushalt vergütet.

PC.DEC/1334

4 July 2019

Attachment

GERMAN

Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Frankreichs:

„Frankreich möchte eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Frankreich begrüßt die Verabschiedung des Beschlusses, durch den der französische Rechnungshof (*Cour des comptes*) zum externen Rechnungsprüfer für den Zeitraum 2020 – 2023 bestellt wird, im Anschluss an die am 6. Juni beschlossene Verlängerung der Bestellung des spanischen Rechnungshofs (*Tribunal de Cuentas*) in Abstimmung mit Spanien und im Geiste der Ankündigung des Vorsitzes von Ende März betreffend die kommenden sieben Jahre. Wir bedauern jedoch, dass die in der Folge in Bezug auf diese Ankündigung betreffend die kommenden sieben Jahre aufgetretenen Schwierigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit dem Angebot des französischen Rechnungshofs stehen, den Teilnehmerstaaten nicht offiziell zur Kenntnis gebracht wurden und so die Annahme des seit langem bestehenden Angebots Frankreichs erschwert und die Kontinuität der ordnungsgemäßen Verwaltung der OSZE beeinträchtigt haben.

Wie von uns bereits angemerkt, unterliegt die Bestellung des externen Rechnungsprüfers einzig und allein den in Vorschrift 8.01 der Finanzvorschriften der OSZE angeführten Kriterien: ‚Ein qualifizierter externer Wirtschaftsprüfer, der den international anerkannten Prüfungsgrundsätzen entspricht‘. Die politische Instrumentalisierung dieses Themas untergräbt die verantwortungsvolle Führung unserer Organisation. Wir sind daher dafür, dass das Angebot der Türkei für den Zeitraum 2023 – 2026 frei von politischen und nur nach rein sachlichen Erwägungen geprüft wird.“